



Meldesystem für Ereignisse in der Zivilluftfahrt Erklärung des Direktors BAZL

Die Schweiz hat im Rahmen des bilateralen Luftverkehrsabkommens mit der Europäischen Gemeinschaft die Verordnung (EU) Nr. 376/2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt¹ übernommen. Diese Verordnung verpflichtet das BAZL als zuständige Aufsichtsbehörde, die ihr zur Verfügung gestellten Informationen zur Verbesserung der Sicherheit zu verwenden und Personen nicht für die in den Meldungen genannten Ereignisse zu belangen.

Das BAZL pflegt bereits seit Einführung des Just-Culture-Meldesystems in der Schweiz im Jahr 2007 die sogenannte Just Culture. Die Just Culture soll es allen Luftfahrtakteuren ermöglichen, offen über sicherheitsbezogene Ereignisse zu berichten. Meldende Personen erfahren daher keine straf- und administrativrechtliche Nachteile durch das BAZL für Ereignisse, welche dem BAZL im Rahmen des Meldewesens (EU Portal) zur Kenntnis gebracht worden sind. Dieser Grundsatz gilt, insofern nicht Vorsatz oder ein gravierender Mangel an beruflicher Sorgfaltspflicht vorliegt, wodurch die Flugsicherheit ernsthaft gefährdet worden ist.²

Das BAZL ist überzeugt, dass Just Culture der richtige Ansatz ist für eine Verbesserung der Flugsicherheit – nur so lernen wir aus systemischen Schwachstellen. Das BAZL unterstützt die Luftfahrtindustrie bei der Umsetzung der Just Culture Prinzipien und erwartet von allen Beteiligten, dass sie ihr Handeln auf diese Prinzipien stützen. So sollen insbesondere Mitarbeitende, die über Ereignisse berichten, nicht von ihrem Arbeitgeber benachteiligt werden.

Christian Hegner

Bern, 1. Juli 2021

¹Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 1321/2007 und (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission

²Einführungstext Absatz 37 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014